

Vorstehende Deklaration wird, nachdem sie gegen eine gleichlautend von dem Herzogl. Sächsischen Landes-Ministerium zu Weiningen unter'm 21. v. Mon. aufgestellte Erklärung ausgewechselt worden, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 9. Novbr. 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Geheim- Rath: Collegium.
gez. Wilschcn.

N. XXXVII. Gesetz,

den Erlaß des Wahl- oder Kopfaccises in der Fürstl. Oberherrschaft und des vierten Theils der terminlichen Contributionen oder Pöhnungen in der Fürstl. Unterherrschaft auf das Jahr 1843 betreffend,
vom 23. Novbr. 1842.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Reutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir Uns gnädigst entschlossen haben, den unter'm 22. December v. J. (Gesetzsammlung 1841. No. XXXV. und XXXVI.) für das laufende Jahr bewilligten Erlaß des Wahl- oder Kopfaccises in der Oberherrschaft und des vierten Theils der terminlichen Contributionen oder Pöhnungen in der Unterherrschaft Unserer Fürstenthums auch für das nächstkünftige Jahr 1843 zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Insegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift.

So geschehen Rudolstadt, den 23. November 1842.

(L.S.) **Friedrich Günther,**
K. z. S.